

II-3261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 16501J

1981 -12- 23

A n f r a g e

der Abg. Dr. WIESINGER

und Genossen

an den Bundesminister für INNERES

betreffend den Tod einer 16-jährigen Rauschgiftsüchtigen
in Graz

Die Tageszeitung "Kurier" berichtete auf Seite 17 ihrer Ausgabe vom 17.12.1981, daß in Graz eine 17-jährige Heroindealerin mit dem Vornamen Elfriede, von der bereits bekannt war, daß ihretwegen ein Abnehmer ihres Suchtgiftes mit Vergiftungserscheinungen in das Spital eingeliefert werden mußte, mit 6 Gramm Heroin betreten und von der Polizei in Untersuchung gezogen wurde. Ungeachtet der bei ihr sichergestellten Menge, die der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zufolge (vergleiche die im Kommentar zum Suchtgiftgesetz, Erben-Kodek-Pipal, auf Seite 40 zitierte Judikatur) die Tatbestandsmäßigkeit des Verbrechens gegen die Volksgesundheit nach dem § 12 Suchtgiftgesetz (in der Fassung der Suchtgiftgesetznovelle 1980) begründet, wurde sie - den weiteren Ausführungen des "Kurier" zufolge - nicht in Haft genommen, sondern, da ihr ein "Handel in größerem Umfang" von der Polizei in Graz nicht nachgewiesen werden konnte, nur auf freiem Fuß zur Anzeige gebracht und - infolge ihrer eigenen Sucht - in das Landeskrankenhaus Graz eingeliefert. Bei dieser Gelegenheit wurde jedoch übersehen, daß sie im doppelten Boden ihrer Reisetasche noch weitere 26 Gramm Heroin versteckt hatte, die sie daher unbeanstandet ins Krankenhaus mitnehmen konnte.

- 2 -

Anläßlich des Krankenhausbesuches der 16-jährigen Rauschgiftsüchtigen Christine bei der Dealerin Elfriede gab ihr diese eine Ration Heroin, an welcher die 16-jährige Christine kurze Zeit später verstarb.

Ebenso wie bei dem der Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen vom 15.10.1981 zugrundeliegenden Sachverhalt ist daher auch im Zusammenhang mit dem im "Kurier" beschriebenen Vorfall in Graz der Tod eines jungen Menschen darauf zurückzuführen, daß es - trotz des Vorliegens des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 175 Abs.1 Ziff.4 StPO) - verabsäumt wurde, eine nach dem Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebrachte Person in Verwahrungshaft zu nehmen und dem Gericht einzuliefern. Die Unterlassung der Einlieferung muß im gegenständlichen Fall umso unverständlicher erscheinen, als von der Dealerin bereits bekannt war, daß aufgrund ihres Suchtgifthandels bereits zuvor eine Person in stationäre Spitalspflege genommen werden mußte.

Auch gibt der Umstand zur Verwunderung Anlaß, daß bei der Dealerin nicht weniger als 26 Gramm Heroin unentdeckt blieben und nur 6 Gramm, die allerdings für sich allein auch hinreichen, um eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung (im Sinne des § 12 Suchtgiftgesetz) entstehen zu lassen, sichergestellt werden konnten.

Schließlich stellt sich auch in diesem Fall die Frage, ob im Zusammenhang mit der Enthftung dieser Dealerin das Einvernehmen mit den Justizbehörden hergestellt wurde. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, wäre dies wieder einmal (ebenso wie bei dem der Anfrage 1454/J zugrunde liegenden Sachverhalt) ein Beispiel dafür, daß

- 3 -

im Innenressort bei der Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen sehr eigenmächtig und ohne die Herstellung der erforderlichen Kontakte mit den zuständigen Justizbehörden vorgegangen wird, was nicht nur Anlaß zu berechtigten Protesten seitens der Landesvertretung der Richter gegeben hat, sondern grundsätzlich die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Sicherheitsbehörden und damit in weiterer Folge der Kriminalitätsbekämpfung im allgemeinen beeinträchtigt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht die in der Ausgabe der Tageszeitung "Kurier" vom 17.12.1981 gegebene Darstellung den Tatsachen ?
- 2) Wie konnte es geschehen, daß bei der Dealerin Elfriede 26 Gramm Heroin nicht sichergestellt wurden ?
- 3) Wurde anlässlich der gegen sie eingeleiteten Amtshandlung ein Suchtgifthund zum Aufspüren von bei ihr bzw. in ihrer Reisetasche verstecktem Suchtgift herangezogen ?
- 4) Wenn nein: Weshalb ist dies unterblieben ?
- 5) Weshalb wurde die Dealerin nur auf freiem Fuß angezeigt und nicht in Haft genommen, obwohl
 - a) die bei ihr sichergestellte Menge an Heroin den Tatbestand des mit bis zu 10-jähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens gegen die Volksgesundheit nach dem § 12 Suchtgiftgesetz erfüllte und
 - b) bekannt war, daß aufgrund ihres Suchtgifthandels bereits zuvor eine andere Person in das Krankenhaus eingeliefert werden mußte ?

- 4 -

- 6) Wurde vor der Entscheidung, die Dealerin nur auf freiem Fuß anzuzeigen, das Einvernehmen mit den Justizbehörden hergestellt ?
- 7) Wenn nein: Weshalb ist dies ungeachtet der Schwere des Deliktes unterblieben ?
- 8) Haben Sie im Zusammenhang mit dem Vorfall in Graz in Ihrem Ressort Untersuchungen angeordnet ?
- 9) Wenn ja: Welches Ergebnis brachten diese Untersuchungen ?
- 10) Werden Sie aufgrund der nunmehr bereits wiederholten Vorfälle mit tödlichem Ausgang die Sicherheitsbehörden Ihres Ressorts anweisen, die Frage des Vorliegens von Haftgründen im Zusammenhang mit Strafverfahren nach dem Suchtgiftgesetz besonders eingehend zu prüfen und gegebenenfalls das erforderliche Einvernehmen mit der vorgesetzten Dienststelle bzw. den zuständigen Staatsanwaltschaften oder Gerichten herzustellen ?
- 11) Hat die von Justizminister Dr. Broda allenthalben vertretene Ansicht, daß die Vorhaft weitgehend beseitigt werden sollte, bereits Eingang in Ihr Ressort gefunden, sodaß es auch bei Vorliegen von gesetzlichen Haftgründen nicht zur Verhaftung von Rechtsbrechern kommt ?
- 12) Wer trägt Ihrer Ansicht nach - außer der Dealerin Elfriede - die Mitverantwortung für den Tod der 16-jährigen Christine ?